

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –

Vom 10. Februar 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bay-HSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 6. Mai 2020 (vABIUP S. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2021 (vABIUP S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Abs. 1 werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) ¹Prüfungen, die im Wintersemester 2021/2022 angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (freier Prüfungsversuch). ²Satz 1 findet auf bestandene Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten sowie im Fall einer Bewertung mit „nicht bestanden“ beziehungsweise „ungenügend“ aufgrund einer Täuschungshandlung oder bei Vorliegen eines Plagiats keine Anwendung.

(2) ¹Prüfungen, zu denen Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne Nachweis eines triftigen Grundes im Wintersemester 2021/2022 nicht erschienen sind, oder Prüfungen, die

Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne Nachweis eines triftigen Grundes im Wintersemester 2021/2022 abgebrochen haben, gelten als nicht abgelegt. ²Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 3 und 4.
- 3. In § 5 Satz 4 Halbsatz 2 wird der Passus „findet die Rechtsfolge des § 2 Abs. 5 Satz 2“ durch den Passus „finden § 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Januar 2022, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Januar 2022 (Aktenzeichen G PA-6150–IX–14223/2016) und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Februar 2022 (Aktenzeichen IV.5-BS4067.8/2/16) erteilten erforderlichen Einvernehmens sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 10. Februar 2022, Az.: IV/S.I-10.3001/2022.

Passau, den 10. Februar 2022

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 10. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2022.